



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.7 Master Historische Tasteninstrumente

Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung aus den für das jeweilige Instrument relevanten Epochen der Alten Musik bis einschließlich der Wiener Klassik auf der Orgel und mindestens einem weiteren historischen Tasteninstrument.

Die Gesamtdauer des Programms muss mindestens 45 Minuten betragen.
Ein Werk soll von J.S.Bach sein.